

ÜBEREINKUNFT

des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit

„Eucor – The European Campus“

auf Basis

der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013

(im Folgenden: EVTZ-VO)

Geänderte Fassung vom 16. Mai 2022

PRÄAMBEL

Seit Verabschiedung der Gründungsvereinbarung der Europäischen Konföderation der Oberrheinischen Universitäten (Eucor) am 19. Oktober 1989 und deren Unterzeichnung am 13. Dezember 1989 besteht seit nunmehr über 25 Jahren mit Eucor ein Zusammenschluss von fünf Universitäten mit dem gemeinsamen Ziel der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre im Zentrum Europas.

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit „Eucor- The European Campus“ soll die Aufgaben und Projekte der Europäischen Konföderation übernehmen und fortführen. Mit ihm soll im Geiste des Karlsruher Übereinkommens eine einheitliche Basis bei gleichzeitiger Selbständigkeit der Universitäten geschaffen werden, um die bestehenden Beziehungen und die grenzüberschreitende Kommunikation zu verfestigen und auszubauen.

Um diese Ziele zu verfolgen und um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Partnern entlang des Oberrheins zu vereinfachen, wurde beschlossen, den EVTZ zu gründen und die folgende Übereinkunft zu treffen.

ARTIKEL 1

NAME

Der Name des EVTZ ist „Eucor – The European Campus“.

ARTIKEL 2
RECHTLICHER SITZ

Der EVTZ hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

ARTIKEL 3
AKTIONSRAUM DES EVTZ

Das Gebiet, in dem der EVTZ seine Aktivitäten durchführt, ist das grenzüberschreitende, trinationale Gebiet entlang des Oberrheins, in dem die fünf Universitäten Basel, Freiburg, Haute-Alsace (Mulhouse-Colmar), Karlsruhe und Straßburg ihren Sitz haben, dargestellt in der Karte im Anhang.

ARTIKEL 4
MITGLIEDER

Die Gründungsmitglieder des EVTZ sind

- die Universität Basel
- die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau
- die Université de Haute-Alsace (Mulhouse-Colmar)
- das Karlsruher Institut für Technologie
- die Université de Strasbourg.

Weitere Hochschulen oder Forschungseinrichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 d (2. Alternative) der EVTZ-VO, die im Gebiet nach Art. 3 der Übereinkunft ansässig sind, können dem EVTZ auf Antrag und mit Zustimmung aller Mitglieder beitreten. Das Verfahren bestimmt sich nach Art. 11 dieser Übereinkunft.

ARTIKEL 5
BEITRITT VON MITGLIEDERN AUS DRITTSTAATEN

Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus der Schweiz können nach den Vorschriften der Art. 3 a und 4 der EVTZ-VO Mitglied werden.

ARTIKEL 6

ZIELE UND AUFGABEN

6.1. Ziel und Aufgabe des EVTZ sind die Verfestigung und der Ausbau grenzüberschreitender Zusammenarbeit in Forschung und Lehre bei gleichzeitiger Selbständigkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder.

6.2. Die Aufgaben und Ziele im Einzelnen sind:

Forschung

- Profilierung des Wissenschafts- und Forschungsraums
- Gemeinsame Professuren
- Schwerpunktsetzung in der gemeinsamen Einwerbung von Fördermitteln
- Förderung von Innovation, Technologie- und Wissenstransfer

Lehre und Doktorandenausbildung

- Etablierung gemeinsamer Standards in der Lehre
- Schaffung und Weiterentwicklung von gemeinsamen Lehrangeboten, Studiengängen und Abschlüssen
- Schaffung und Weiterentwicklung gemeinsamer Doktorandenausbildungen
- Förderung der Internationalisierung von Studierenden und Doktoranden
- Stärkung der internationalen Sichtbarkeit der angebotenen Lehrangebote, Studiengänge und Doktorandenausbildungen
- Unterstützung beim Berufseinstieg, bei der Berufsberatung und Unternehmensgründung

Struktur

- Gemeinsame Strategieplanung; Erarbeitung eines gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplans
- Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Hochschulverwaltungen
- Abbau der Hindernisse für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Verwaltungs- und Rechtsbereich
- Gemeinsame Nutzung von Core Facilities
- Förderung und Erleichterung der Studierendenmobilität
- Förderung der Mehrsprachigkeit und der Interkulturalität
- Entwicklung und Umsetzung einer externen Kommunikationsstrategie

ARTIKEL 7

ORGANE UND IHRE KOMPETENZEN

7.1. Organe

Die Organe des EVTZ sind:

- die Versammlung
- der Präsident/die Präsidentin.

7.2. Zuständigkeiten

7.2.1. Die Versammlung

Die Versammlung ist das beschlussfassende Organ. Sie besteht aus den amtierenden Präsidenten/Präsidentinnen und Rektoren/Rektorinnen der Mitglieder des EVTZ oder von diesen jeweils dauerhaft beauftragten Personen.

Die Versammlung beschließt den Jahreshaushalt und setzt jährlich den Schlüssel für die Beitragsleistung der Mitglieder des EVTZ fest. Sie ist ferner zuständig für die Festlegung und Genehmigung der allgemeinen Strategie und des jährlichen Arbeitsplans, für die Genehmigung des Jahreshaushalts des EVTZ nach Art. 11 der EVTZ-VO, die Auflösung des EVTZ (Art. 8.2.1) sowie für die Änderung von Übereinkunft oder Satzung.

Die Versammlung kann zu ihrer Unterstützung Ressorts und Ausschüsse einrichten.

7.2.2. Der Präsident/die Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Versammlung aus ihrer Mitte jeweils für drei Jahre gewählt. Der Präsident/die Präsidentin ist das Vertretungs- und Leitungsorgan im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. b) der EVTZ-VO.

Der Präsident/die Präsidentin ist insbesondere zuständig für:

- den Haushalt und dessen Ausführung
- die rechtliche Vertretung des EVTZ
- die Vorlage der Jahresabrechnung mit Arbeitsbericht zur Genehmigung durch die Versammlung
- die Vorlage der Jahresrechnung bei der entsprechend dem Sitz des EVTZ zuständigen Behörde
- die Aufsicht über die Geschäftsstelle und deren Direktor/Direktorin.

ARTIKEL 8

DAUER, AUFLÖSUNG

8.1. Dauer des EVTZ

Der EVTZ wird auf unbegrenzte Zeit eingerichtet. Er endet mit seiner Auflösung.

8.2. Auflösung des EVTZ

8.2.1. Der EVTZ kann auf Antrag durch einstimmigen Beschluss der Versammlung aufgelöst werden.

8.2.2. Gemäß Art. 14 der EVTZ-VO ordnet das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, auf Antrag einer ein legitimes Interesse vertretenden zuständigen Behörde die Auflösung des EVTZ an, wenn es befindet, dass der EVTZ den in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr entspricht oder dass der EVTZ außerhalb des Rahmens der in der Verordnung festgelegten Aufgaben handelt.

ARTIKEL 9

ANWENDBARES RECHT

Die Mitglieder erklären ihre Einwilligung zur Anwendung der EVTZ-VO sowie der nationalen Vorschriften des deutschen Rechts und der Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg, in dem der EVTZ seinen Sitz hat.

Die Organe des EVTZ unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den nationalen Vorschriften des deutschen Rechts, den Rechtsvorschriften des Landes Baden-Württemberg sowie den Vorschriften der vorliegenden Übereinkunft. Dies gilt auch bei der Ausführung von Aufgaben in Drittländern.

Für die Auslegung und den Vollzug der Verordnung ist deutsches Recht maßgeblich.

ARTIKEL 10
VEREINBARUNGEN FÜR DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG

Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung der Rechtssysteme der EVTZ-Mitglieder der jeweiligen Mitgliedstaaten, einschließlich der Angelegenheiten der Finanzkontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel, wird vereinbart, dass alle notwendigen Dokumente zur Finanzkontrolle auf Deutsch und Französisch abgefasst werden und der für die Kontrolle zuständigen Stelle in der von ihr geforderten Form zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 11
VERABSCHIEDUNG DER SATZUNG SOWIE ÄNDERUNGEN DER ÜBEREINKUNFT

Die Satzung des EVTZ wird von den Mitgliedern auf der Grundlage und im Einklang mit der Übereinkunft einstimmig angenommen.

Änderungen der Übereinkunft bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Versammlung des EVTZ.

Der Präsident/die Präsidentin übermittelt jede vorgeschlagene Änderung der Übereinkunft den Mitgliedern.

Gemäß Art. 4 Abs. 6 der EVTZ-VO übermittelt der EVTZ jede Änderung der Übereinkunft oder der Satzung den Mitgliedstaaten, denen die beteiligten Universitäten angehören.

Jede Änderung der Übereinkunft, ausgenommen beim Beitritt eines neuen Mitglieds nach Art. 4 Abs. 6 a lit. a der EVTZ-VO, erfordert die Zustimmung der Mitgliedstaaten und die Veröffentlichung nach Art. 5 der EVTZ-VO

ARTIKEL 12
PERSONALMANAGEMENT UND EINSTELLUNG

Der EVTZ kann Personal direkt anstellen oder abgeordnetes Personal nutzen.

Die Personalverwaltung, Einstellungsverfahren und Arbeitsverträge liegen für das direkt angestellte Personal in der Verantwortlichkeit der durch die Satzung eingerichteten Geschäftsstelle. Abgeordnetes Personal bleibt bei seiner Universität angestellt.

ARTIKEL 13

HAFTUNG

Der EVTZ haftet für seine gesamten Schulden. Reichen die Aktiva des EVTZ nicht aus, um seine Verbindlichkeiten zu decken, so haften seine Mitglieder unabhängig von der Art der Schulden für diese pro rata nach dem entsprechend Art. 7.2.1 Abs. 2 Satz 1 festgelegten Schlüssel. Im Fall einer Fehlverwendung von Drittmitteln haftet im Innenverhältnis das EVTZ-Mitglied, in dessen Verantwortungsbereich sich die Fehlverwendung ereignet hat, und stellt die anderen Mitglieder insoweit frei.

ARTIKEL 14

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Übereinkunft wird in zweifacher Ausfertigung, eine in französischer, die andere in deutscher Sprache abgeschlossen. Beide Fassungen sind in gleicher Weise verbindlich.

ANHANG

Karte für Art. 3 (Trinationale Metropolregion Oberrhein)